

STADT TRENDELBURG

- Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde -



Stadt Trendelburg • Marktplatz 1 • 34388 Trendelburg

Piratenpartei Kassel Stadt-Land-Web
z. Hd. Herrn Christian Hachmann
Wolfsangerstr. 94
34125 Kassel

Stadt Trendelburg

Marktplatz 1 • Zur Burg 4

34388 Trendelburg

Tel.: 05675/7499-0

Fax: 05675/7499-30

eMail: stadt@trendelburg.de

Internet: <http://www.trendelburg.de>

<u>Abteilung</u>	: Ordnungsamt
<u>Sachbearbeiter</u>	: Frau Jordan
<u>Durchwahl</u>	: 7499- 13

Trendelburg, den 17.03.14

Aufstellen von Plakaten und Plakatständern auf öffentlichen Straßen anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014

Ihr Schreiben vom 30.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Europawahl am 25.05.2014 erteile ich Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet im Stadtgebiet Trendelburg und den Stadtteilen Deisel, Gottsbüren, Eberschütz, Sielen, Langenthal, Stammen und Friedrichsfeld an Gehwegen der öffentlichen Straßen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft, Plakatständer auf zu stellen und Plakate an zu bringen.
2. Die Erlaubnis ist auf 2 Plakate je Stadtteil beschränkt.
3. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 27.04.2014 bis 25.05.2014

Bitte beachten Sie folgende Auflagen und ergänzende Hinweise:

- Vor dem 27.04.2014 angebrachte Wahlplakate werden kostenpflichtig entfernt.
- Die Plakatständer und Plakate sind innerhalb von 3 Tagen nach dem Wahltag zu entfernen.
- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt.
- Städtische Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten und Schildern an gestrichenen Lichtmasten und Kandelaberlaternen ist nicht gestattet.
- Plakatwände dürfen nicht verwendet werden.

- Seite 1 von 2 -

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse (520 503 53) Kto. 104000139
Kasseler Bank VB + RB (520 900 00) Kto. 80620403

RB Trendelburg (520 691 03) Kto. 0131563
Postbank Ffm. (500 100 60) Kto. 27204-609

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung



- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 cm ein zu halten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 cm frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
- Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen, sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und –einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern -gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- ein zu halten.
- Andere Wahlplakate und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakatständer sind so auf zu stellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Stadt Trendelburg ist von jeglichen Ansprüchen –auch Dritter-, die aus dieser Erlaubnis entstehen, frei zu stellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers ein zu holen.
- Außerhalb der bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtliche angebrachte Plakate u. ähnliches auf seine Kosten von der Stadt entfernt werden.
- Das Anbringen von Plakaten, Plakatständern und Schildern im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Bäumen ist nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Jordan